

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

IV. Kastenvogtei

urn:nbn:de:bsz:31-32171

IV.

Kastenvogtei.

Nachdem der Kaiser Sigismund dem Stifte alle nur möglichen Freiheiten und Rechtsamen bestätigt, hat er es, um ja an der möglichsten Sicherheit nicht fehlen zu lassen, in seinen und des Reiches Schutz aufgenommen und ihm als Schirmer einen Vicar des Reiches, nämlich den Bischof zu Straßburg, sowie die Stadt- und Landvögte gegeben. Diesen war bei des Kaisers und Reiches Hulden befohlen, das Stift bei allen seinen Freiheiten, Herkommen und Rechten zu schirmen und zu handhaben. Die Worte in der Befreiungsurkunde lauten: „Und nehmend ihn jezund an, sein Gotteshaus und Nachkommen in Unserem und des Reichs Schirm, und gebend ihm zu Einem Schirmer, und seinen Nachkommen zu beschirmen, alle vorgeschriebene Ding zu zubehaltende stet zu bleibend, und zu beschirmende, Ein Vicarien des Reichs einem Bischof zu Straßburg, und die Statt Straßburg, alle Landvögt, daß sie sammend oder besonder, welchen er dann anruffend ist von Schirmens wegen, — dasselbe Gotteshaus Ettenheimmünster zu schirmen bei einer Pön Hundert Mark Golts.“

Man hätte glauben sollen, daß durch diese Verheißung das Stift für alle Zeiten gegen allen Ueberdrang in seinem Herkommen gesichert worden sei, da durch diese kaiserliche Urkunde gewiß ist, daß ein zeitlicher Bischof von Straßburg in weltlichen Dingen mehr nicht als das Schirmrecht erhalten hat, überdies Ettenheimmünster stets allein der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichsgerichtes zu Rottweil unmittelbar unterworfen war.

Allein so wohlwollend die Absicht des Kaisers war, das Stift bei seinen Freiheiten zu erhalten, ebenso ungünstig war der Erfolg, indem die folgenden Schutzherrn zu Stutzherren geworden, das Gotteshaus in den äußersten Ruin gestürzt und Veranlassung zu einem lange dauernden Prozesse gegeben haben.

Ehe wir jedoch in der Geschichte weiter gehen, müssen wir zuvor das Amt der Kastenvogtei oder Advokatie untersuchen. Unter dem Worte Advokatie sind die verschiedenen Rechte zu verstehen, die solche mit sich bringt. Da aber diese Rechte sich auf Verträge, Gewohnheiten und andere Rechte gründen, so lassen sich dieselben im Allgemeinen eigentlich nicht bestimmen, doch ist so viel gewiß, daß Advokatie oder Vogtei nichts anderes ist, als Schutz und Schirm eines größeren Herrn, der vor Zeiten entweder wegen der Landesherrschaft vorbehalten, oder von den Kaisern über Städte und geistliche Stiftungen, welche das Vormundschaftsrecht genossen, gegeben worden ist, damit sie desto sicherer bei ihren Rechten verbleiben und wider alle Gegner geschützt würden.

Man theilt daher die Advokatie in zwei Gattungen, nämlich die ordentliche und außerordentliche. Unter Ersterer (*advocatia ordinaria*) haben wir eine solche zu verstehen, welche sich einige Stifter der Kirchen und Klöster vorbehalten und in Ausübung der landesherrlichen Obrigkeit besteht, also daß solche Kirchen und Klöster dem Stifter in Beziehung auf Civil- und Criminalgerichtsbarkeit unterwürfig bleiben sollen.

Die andere Gattung der Advokatie (*advocatia extraordinaria*) ist eine solche, welche aus kaiserlichem Auftrage geschieht und bloß den Schutz und Schirm betrifft, wenn nicht noch etwas anderes dabei bedungen wird. Wie weit

sich darum dieselbe erstreckt, ist aus den betreffenden Clauseln und Bedingungen zu entnehmen.

Noch herrscht unter den beiden Vogteien ein anderer großer Unterschied; die ordentliche Advokatie kann dem eigentlichen Landesherrn niemals genommen werden; die außerordentliche dagegen, welche von dem Landesfürsten dem Schutzherrn bloß zum Schutze gegeben ist, kann ihm, im Falle er etwas zum Nachtheile des Schützlings thut, wiederum entzogen werden.

Was die Kastenvogtei des Gotteshauses Ettenheimmünster betrifft, so stunden seine Orte zu gleicher Zeit nicht unter denselben Kastenvögten, sondern waren Anfangs getheilt.

A. Kastenvogtei über Münchweier.

Früher als über die übrigen Orte war dem Kloster ein Kastenvogt gegeben über Münchweier, und zwar ebenfalls in der Person des Bischofs von Straßburg. Zu welcher Zeit dieses geschehen ist, kann aus Mangel an Urkunden nicht nachgewiesen werden; doch ist so viel gewiß, daß der Bischof solche Kastenvogtei dem Markgrafen von Hochberg zu Lehen gegeben, welcher sie hernach 1368 dem Abte Nicolaus versetzte, unter dem Abte Jacob aber 1388 wieder ausgelöst, endlich im J. 1408 dem Abte Andreas um 570 Gulden eines rechten Kaufes verkauft habe, jedoch mit der Verbindlichkeit der Wiederlösung. Dieser Verkauf wurde 1415 mit Einstimmung des Cathedralcapitels von dem Bischof Wilhelm der Art bestätigt, daß, wann dieser verbleiben oder nach Absterben des Markgrafen wiederum an das Bisthum kommen sollte, das Bisthum nichts mehr mit ihm zu thun habe, sondern dem Kloster ewig eigen bleiben sollte. Diese Confirmation ist sowohl von dem

Papste Martin V. 1423 als von dem Kaiser Sigismund 1417 bestätigt worden. Im J. 1626 endlich trat der Markgraf von Durlach auch die Wiederlösung gegen die Ueberlassung des Zehntens zu Theningen dem Kloster ab, so daß diese Vogtei auf immer bei ihm blieb.

So lange das Kloster unter der markgräflich-hochbergischen Schirmherrschaft gestanden, war es des Kastenvogts Schuldigkeit, wie die Rechtenbücher anführen, den Abt bei seinen Rechten zu handhaben und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wie auch in des Klosters Namen die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben. Ob der Vogt den Gerichten selbst beigewohnt oder andere Herrlichkeit ausgeübt habe, ist nicht bekannt; doch machten die Markgrafen in ihren Verkaufsbriefen großes Wesen von ihren Rechten, Es ist darum wohl nicht zu zweifeln, daß sie die Sache gleichwie die Herren von Geroldseck aufs Höchste werden getrieben haben.

Das Kastenvogteieinkommen war: der dritte Theil aller Frevel, von jedem Hause ein Fastnachtshuhn und ein Scheffel oder Sester Haber, und was er darüber nimmt, sagt das Rechtenbuch, das ist Gewalt und nicht Recht, und soll ihm ein Abt solches verwehren. Dem Kauffschillinge nach betrug das jährliche Einkommen die geringe Summe von 30 Gulden.

Daß die Criminalgerichtsbarkeit zu Münchweier anfänglich und hernach dem Kloster zugehört habe, zeigt das Rechtenbuch klar an, da es sagt: „in dem Frohnhof soll ein Stoek stehen, — der Abt soll den Gefangenen richten, bis er zu einem Dieb wird; der Bot soll ihn dem Kastenvogt überliefern, der ihm mit der anderen Hand fünf Schilling Straßburger darbieten soll.“ Mitthin mußte der Kastenvogt den Verbrecher auskaufen, und durfte ihn auf dem klösterlichen Gebiete nicht gefangen nehmen. Da aber

das Kloster sogleich im Anfange sein Eigenthum als ein der hl. Jungfrau Maria geheiligtes Erbetheil angesehen und sich mithin nicht getraute, in demselben Menschenblut zu vergießen, so hat sie die Vollstreckung den Kastenvögten überlassen, damit solches außerhalb seines Eigenthums geschehe.

Nachdem aber der Abt Andreas die Kastenvogtei im J. 1408 von den Markgrafen „mit allen Rechten und Zugehörden, hohen und niederen“ an sich gekauft, hat er auch die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit an sich gebracht, welche auch das Kloster selbst vollzogen bis 1535, in welchem Jahre der Abt Loreng Eßfinger, der Schinderei müde, wie er sagte, dieselbe dem Bischof Wilhelm unter gewissen Bedingungen wiederum auf ein Neues abgetreten hat. Dieses geschah wohl zum größten Nachtheile des Klosters, welches deßhalb bis auf die letzten Jahre in viele Streitigkeiten und Prozesse mit dem Bisthum verwickelt worden ist.

Als Kastenvogt bezog das Kloster nebst dem Drittel der Strafen von jedem Hause ein Fastnachtshuhn und weiter nichts, denn der Scheffel Haber, den die Münchweirer einem Kastenvogte bezahlen mußten, war ihnen von dem Abte Franz Hertenstein in einem Vertrage von 1686 auf immer nachgelassen, wogegen sie sich zur Bezahlung der österreichischen Anlagen, so lange dieselben dauern würden, anheischig gemacht haben.

B. Kastenvogtei über die vier Orte Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach.

1. Das Hochstift Straßburg.

Zur Zeit, als Kaiser Sigismund auf dem Concilium zu Constanz den Bischof, die Stadt Straßburg, wie auch

alle Landvögte als Schirmherren über das Stift Ettenheimmünster einsetzte, hatte Wilhelm II. von Dietsch den bischöflichen Stuhl inne, welcher 1394 als Bischof von Mastrich dazu gelangt war. Dieser war ein Mann, der beinahe alle Güter seines Bisthums verpachtet oder vergeben hatte. Er trat dem König Ruprecht von Baiern Offenburg, Gengenbach, Zell und Ortenberg frei ab, welche Orte doch seine Vorfahren mit vielem Gelde an sich gebracht hatten. Nicht weniger belegte er auch seine armen Unterthanen mit Steuern und ließ sie durch seine Räte fast schinden, also daß diese dadurch bei ihm reich wurden und in den Besitz von Schlössern und Dörfern Pfandweise gelangten. Er wurde denn auf die Klage einiger Domherren gefangen genommen, zuerst in den Pfeningthurm¹⁾, hernach in die Sakristei des Münsters eingesperrt, aber von dem Concilium zu Constanz wiederum befreit.

Von eben diesem Concilium wurden die Domherren auch gezwungen, mit dem ganzen Clerus eine Confraternität aufzurichten, daß in Zukunft kein Bischof mehr den Clerus mit Steuern bedrücken könne, und ward diese Confraternität selbst von Papst Martin V. bestätigt.

Wie lange Bischof Wilhelm, welcher 1439 gestorben, das Schirmamt ausgeübt hat, läßt sich aus Abgang des Lehenbriefes nicht nachweisen; doch geht aus anderen Anzeigen²⁾ hervor, daß es noch zu dessen Lebzeiten in weltliche Hände von Adel, nämlich der Freiherren von Geroldsbeck übergegangen ist.

¹⁾ In diesem Thurme wurden die Schätze und Dokumente der Stadt aufbewahrt.

²⁾ Incorporations-Urkunde der Pfarrei Ettenheim.

2. Die Herren von Geroldseck.

Aus dem, was oben über die Advokatie gesagt worden ist, erhellt, daß die Advokatie, welche der Bischof, die Stadt- und die Landammester von Straßburg über das Kloster Ettenheimmünster besessen haben, nur eine außerordentliche war, indem ihnen von dem Kaiser ohne alles weitere Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur allein das Schirmrecht als Lehen übertragen worden war. Es versteht sich darum von selbst, daß das Kastenvogteiamt mit keinen weiteren Rechten auf andere übertragen werden konnte; denn was man nicht hat, kann man auch nicht geben.

Der erste Herr von Geroldseck, welcher mit dieser Kastenvogtei belehnt wurde, war Walter, wobei es jedoch unbestimmt bleibt, welcher dieses Namens es gewesen ist. Nach einem Briefe des Bischofs von 1430 scheint es Walter III. gewesen zu sein; diesem widerspricht aber der Graf von Mörs, welcher in demselben Jahre an den Bischof schreibt: „daß die Kastenvogtei an gedachten Walter, seinen Schwager, von allen seinen Ahnen an ihn gekommen sei.“ Es mag also wohl sein, daß Walter I. zum Erstenmal mit der Kastenvogtei belehnt, Walter III. aber auf's Neue damit investirt worden ist.

Da der Bischof damals mit der Stadt Straßburg in einen Krieg verwickelt war, so ist glaublich, daß die Stadt diesen Schutz selbst aufgegeben, oder von dem Kloster um denselben nicht mehr angerufen worden sei.

Zum Verständniß alles dessen, was das Stift Ettenheimmünster unter dieser bischöflichen Austerbelehnung zu tragen und zu leiden hatte, müssen wir vor Allem die

Rechte vorausschicken, welche der Kastenvogt über das Kloster gehabt, sowie was ihm für den Schutz an Einkommen entrichtet werden mußte.

Daß die Kastenvögte gar kein Recht über des Klosters Einkommen, Rechte und Herrlichkeiten, noch über dessen Unterthanen gehabt haben, sondern nur verpflichtet gewesen, dasselbe zu beschützen, hat Kaiser Sigismund in seinem Bestätigungsbriefe genugsam ausgedrückt, da er sagt: „Die Kastenvögte, sie seien geistlich oder weltlich, sollen dem Gotteshaus und Nachkommen weder Drang noch Zwang, Uiberfall noch Leidsam thun, weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, an Leuten, an Gut, Gefällen, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinggerichten . . . weder mit Hunden, Jägern, Hengsten, Pferden, Knechten oder Leuten.“ Mithin hatten sie dem Kloster weiter nichts zu befehlen, sondern dasselbe bloß zu beschützen, wenn sie darum angerufen wurden.

Damit dieser Schutz nicht umsonst geleistet würde, ist erstlich zwischen dem Bischof und Kloster ein jährliches Einkommen ausgemacht worden. Worin dasselbe bestanden habe, mag in dem abgegangenen Lehenbriefe angegeben gewesen sein; doch ist in den Rechtenbüchern nachstehendes Einkommen eines Kastenvogtes verzeichnet: Von einem Unterthanen, der Verbrechens halben hingerichtet wird, gebühren dem Kastenvogt nebst Abstattung der Unkosten zur Strafe 10 Pfd. Heller Straßburger. Außer diesem hatte er von einem jeden der Orte zu beziehen:

zu Münsterthal, jährliche Steuer 3 Pfd. und den dritten Theil der Frevel, denn zwei Theile hatte der Abt.

zu Schweighausen, den dritten Theil der Frevel, von jedem Lehen (66 an Zahl) jährlich zwei Sester Haber, 4 Heller, 2 Brod oder 1 Heller.

zu Harmersbach (zu dem obigen Orte gehörig), den dritten Theil an Frevel, von jedem Lehen (18 $\frac{1}{2}$ an Zahl) 2 Sester Haber, 4 Heller und 2 Brod.

zu Derlenbach: den dritten Theil an Frevel, von jedem Lehen (an Zahl 40 $\frac{1}{2}$) 1 $\frac{1}{2}$ Sester Haber, 4 Heller, 2 Brod, Steuer 5 Pfd.

Das gesammte jährliche Einkommen betrug daher an Geld für Steuer und Lehen 10 Pfd. 1 Sch. 8 Hell. an Früchten 26 Viertel, 5 $\frac{1}{2}$ Sester Haber. an Brod 250 oder an Geld 1 Pfd. 13 Hell.

Sowohl diese kastenvogteilichen Rechte als Einkünfte wurden in der Zeit Veranlassung zu mannigfachen Bedrückungen und Verwüstungen, welche das Gotteshaus unter Geroldseck zu leiden hatte.

Walter III. hatte vier Söhne, Heinrich, Georg, Johann und Diebold, mit welchen er noch zu Lebzeiten eine Theilung vornahm, wobei Diebold und Heinrich Hohen-Geroldseck zuviel, Johann das Schloßchen Dautenstein¹⁾ empfing, Georg wurde Domherr zu Straßburg. Mit dieser Theilung waren die beiden letzteren Söhne nicht zufrieden und fingen mit ihren Brüdern eine Fehde an, in welcher die zwei Klöster Schuttern und Ettenheimmünster am meisten einbüßten. Es mag wohl sein, daß den Söhnen Diebold und Heinrich mit Hohen-Geroldseck auch zugleich die Kastenvogtei über diese beiden Klöster überlassen worden, darum auch vornehmlich gegen sie die Rache der anderen gerichtet war.

Die Einverleibungsurkunde der Pfarrei Ettenheim sagt darüber: „Gewisse Edle von Geroldseck fielen auf's Neue um das Jahr 1427, unter sich beinahe sieben Jahre Krieg

¹⁾ In dem Schutterthal zur Pfarrei Seelbach gehörig.

führend, das Kloster und seine Besitzungen an. Nachdem sie Thor und Thüre nach feindlichem Gebrauch mit bewaffneter Hand erbrochen hatten, traten sie ein und raubten alle beweglichen Güter, Better und andere Hausgeräthe, sowohl in der Wohnung des Abtes, als in anderen Orten des Klosters, wo sie es immer fanden. Ebenso führten sie Pferde, Ochsen, Kühe und anderes Vieh, das sich in dem Kloster und auf den Maiergütern befand, zum Anbau der Felder und anderem Gebrauche des Klosters diene, als Beute davon, zerstörten die Höfe und Anderes durch Feuer und übten mehrere andere Verbrechen gegen Abt, Brüder und Convent und gegen die klösterlichen Besitzungen aus, so daß der Abt einige Jahre und mehrere Monate abwesend war, und so das Kloster verlassen, die Güter aber öde und unangebaut geblieben sind."

Unter dieser Vergewaltigung hatte das Stift annoch das weitere Schicksal, daß es den Vasallen bei dem Asterslehenherrn verklagen mußte, wo es ihm an der benöthigten Hilfe fehlte. Der Bischof Wilhelm und die Stadt schrieben zwar an die Herren v. G. mit Androhung scharfer Ahndung, daß sie den zugerichteten Schaden ersetzen sollen; es blieb aber von Seite des Bischofs bei der bloßen Drohung, von Seite Geroldsecks dagegen bei den fortgesetzten Gewaltthätigkeiten.

Nach wiederhergestelltem Frieden zwischen den Brüdern wurde dem Heinrich und Diebold das Schloß Geroldseck auf ein Neues zugestanden, von welchen ersterer bald hernach um das Leben kam, Diebold mithin das Schloß allein verblieb, Johann hingegen Dautenstein behielt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei diesem Friedensschlusse auch die beiden Kastenvogteien unter diese zwei Herren getheilt worden seien, weil Diebold 1434 von dem

Bischof zu Bamberg auf's Neue mit der Kastenvogtei von Schuttern belehnt, die von Ettenheim-Münster aber dem Johann von Dautenstein überlassen wurde.

Dieser Schirmherr suchte die Einkünfte nicht allein zu vergrößern, sondern das Kloster gar zu vertilgen. Er machte ihm mit Knechten, Hunden, Jägern und andern solche Unkosten, daß es dieselben nicht mehr zu bestreiten vermochte. Er warf sich auch zum alleinigen Herrn des Klosters auf und entriß ihm alle Privilegien.

Um dem gänzlichen Ruine des Klosters vorzubeugen, wurde unter Vermittlung des Abtes Johann von Schuttern (in der Krankheit des Abtes Andreas) und eines Stadt- und Ammeisters als Commissär der Stadt Straßburg, 1438 zu Lahr mit dem Herrn v. G. folgender Vertrag abgeschlossen:

„1. Soll das Kloster dem Grafen ¹⁾ jährlich geben 40 Viertel Korn, 40 Viertel Haber und 2 Fuder Wein, dieses aber nur auf 30 Jahre lang, wo hernach jedem Theile freistehen soll, diesen Punkt zu halten oder nicht. — Diese Abgabe wurde in den späteren Verträgen nur die Jägerazung genannt.

2. Sollen die Unterthanen dem Grafen des Jahres nicht mehr als 4 Frohnen thun.

3. Soll der Graf keine Steuer ohne des Abtes Wissen und Willen anlegen;

4. Des Gotteshauses Güter unangefochten lassen;

¹⁾ Wir müssen bemerken, daß die Herren von G. in den Urkunden größtentheils unter dem Namen Grafen erscheinen, obgleich sie nur dem freiherrlichen Geschlechte angehörten. Was die urkundliche Schreibart betrifft, wollen wir darum den Namen Graf beibehalten.

5. Die Dörfer und Güter, so nicht in die Kastenvogtei gehören, unbeschwert lassen.

6. Soll es einem jeden Unterthanen freistehen, die Märkte zu Seelbach zu besuchen.

7. Der Graf soll in des Klosters Wässern nicht mehr fischen.

8. Die Religiösen und Gotteshausleute nicht mehr strafen.

9. Er soll den Abt ruhig seine Fälle beziehen lassen,

10. auch von des Gotteshauses Unterthanen keinen Abzug fordern."

Aus diesen Punkten sieht man klar, daß der Graf sich aller Rechte des Klosters bemächtigen wollte, sonst wären dergleichen Sachen niemals in den Vertrag aufgenommen worden.

Im J. 1449 ward zwischen demselben Herrn und dem Abte Heinrich durch die Herren Georg und Diebold noch ein anderer Vertrag abgeschlossen, in welchem beider Rechte festgesetzt wurden, jedoch so, daß der vorige Vertrag 30 Jahre lang gehalten werden sollte. Allein so viele Verträge, ebenso viele Vertragsbrüche.

Johann von Dautenstein starb im J. 1451, ohne Kinder zu hinterlassen, worauf die Kastenvogtei an seinen Bruder Diebold zurückfiel. Auch dieser Schirmherr machte mit dem Abte Heinrich einen Vertrag, der seines Inhaltes wegen besonders merkwürdig ist.

Diebold hatte 3 Söhne, Diebold, Walter und Gangolf, welche er, da er im J. 1461 starb, minderjährig hinterlassen mußte und seinen Bruder Georg, Domherrn zu Straßburg, zu ihrem Vormünder bestellte.

Diebold II. begab sich in die Hofdienste des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich, worüber der Pfalzgraf Philipp, dessen Land damals an die geroldseckische Herrschaft gränzte, einen Unwillen faßte und eine Veranlassung zur Rache suchte, die er auch bald fand. Er zog mit seinen Kriegsleuten 1486 auf Hohengeroldseck und belagerte das Schloß. Gangolf, Diebolds Bruder, bat den Grafen, daß er davon abstehe möchte, indem er gegen ihn nichts verwirkt habe und das Schloß ihm in der Theilung zugefallen wäre. Allein es war alles umsonst. Das Schloß wurde nach einer sechswöchentlichen Belagerung eingenommen und die Herren von Geroldseck sämmtlich vertrieben, also daß sie in der äußersten Armuth umherziehen mußten.

Diebold II. war kurz nach Verlust seines Schlosses aus Betrübniß gestorben; Walter wurde von einem wüthenden Hunde gebissen. Er entsagte darnach der Welt und begab sich in das Kloster Ettenheimmünster, wo er um 1500 als Laienbruder starb.

3. Der Pfalzgraf bei Rhein.

Mit der Einnahme des Schlosses ging nicht allein die ganze Herrschaft Geroldseck, sondern auch die Kastenvogteien an den Pfalzgrafen über. Er ließ sich 1497 von dem Bischof Heinrich von Bamberg mit der Kastenvogtei Schuttern investiren, ob er solches auch in Beziehung auf Ettenheim-Münster von Seite des Bischofs von Straßburg gethan habe, ist nicht bekannt, doch hatte er dieselbe gleichwohl inne.

Gangolf bemühte sich lange und vielfältig, die seinem Bruder abgenommenen Güter wiederum in seinen Besitz zu bringen, allein allezeit vergeblich.

Als aber nach dem Tode des Herzogs von Baiern, Georg des Reichen, der pfalzgräfliche Krieg ausgebrochen war, schien sich ihm eine erwünschte Gelegenheit hiezu darzubieten. Kaiser Max wäre auch allerdings geneigt gewesen, zu diesem Ende dem Gangolf alle mögliche Hilfe angedeihen zu lassen, wenn nicht des Pfalzgrafen Helfer, welche in dessen Kuffstein und Rottenburg im Tyrol überzogen, diesen Anschlag vereitelt und den Kaiser genöthigt hätten, allort am Ersten die Kriegsflamme zu löschen, nachgehends aber das böhmisch feindliche Heer zu verfolgen, bis solches zuletzt mit Hilfe des schwäbischen Bundes bei Regensburg 1504 auf das Haupt geschlagen worden ist.

Nach der Besiegung des Pfalzgrafen nahm der Kaiser das Elsaß und Breisgau hinweg und machte beide Länder nach dem Rechte der Eroberung zu seinem Eigenthum.

Da nun die H. von Geroldseck aller Güter und Mittel entblößt sich keinen Rath zu verschaffen wußten, auch der Pfalzgraf aller Orten vertrieben und sogar von seinen Freunden verlassen war, mußten sich diese Herren nach des Kaisers Ausspruch bequemen und sich in Allem seinem Willen unterwerfen. Diese so lange erwünschte Gelegenheit, sich von ihren unangenehmen Bögten zu befreien, wollten die Aebte von Schuttern und Ettenheim-Münster nicht außer Acht lassen, sondern wendeten sich an das Erzhaus von Oesterreich mit der einhelligen Erklärung, daß sie in Allem bei ihm allein zu sein und zu bleiben verlangen.

4. Das erzherzogliche Haus Oesterreich.

Der Kaiser nahm sie nicht allein ohne Bedenken in seinen Schutz auf, sondern betrachtete sich auch selbst als Herrn dieser beiden klösterlichen Herrschaften. Er erklärte denn ihre Inwohner als österreichische Landsassen und bezog

das Kastenvogteieinkommen, woran jedoch Ettenheim-Münster mehr nicht als fünfzig Gulden an Geld zu bezahlen hatte.

Unterdessen setzten die Herren von Geroldseeck jeden Stein in Bewegung, um wiederum zu ihrer vorigen Herrschaft zu gelangen. Gangolf bewirkte auch, daß er wegen seiner im vorigen Kriege dem Kaiser treu geleisteten Dienste sammt allen von Geroldseeck zu rechten Insaßen und Unterthanen der vorderösterreichischen Lande gemacht und angenommen wurde. Mit diesem war ihm auch Hohen-Geroldseeck, das Schloß und die Herrschaft mit allen Zugehörungen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu österreichischem Lehen verliehen.

Obschon nach mehrerem Inhalte des Lehenbriefes vom 12. Mai 1510 die Kastenvogtei auf die zwei Gotteshäuser Schuttern und Ettenheim-Münster vorläufig versichert und zur Beilegung der zwischen den von Geroldseeck und den gedachten beiden Aebten obschwebenden Zwistigkeiten eine kaiserliche Commission bestimmt wurde, so war dennoch zur Wiederherstellung des Friedens noch wenig Hoffnung vorhanden.

Gleichwie die Herren von Geroldseeck sich zu Recht und Billigkeiten nicht verstehen, ja nicht einmal vor den Commissären erscheinen wollten, sondern erwähnte Gotteshäuser auf's Neue zu beschweren anfangen, weßwegen sie der Kaiser mit Ungnade und Strafe bedrohen mußte; also waren auch die beiden Aebte mit der Zurückstellung der Kastenvogtei an die von Geroldseeck gar nicht zufrieden.

Der Kaiser forderte nach einigen Jahren, 25. Mai 1518, beide streitende Parteien vor seinen Hofrath nach Augsburg, um dort ihre rechtlichen Beschwerden gegen einander zu vernehmen und zu untersuchen.

Die Aebte beschwerten sich dawider auf das Nachdrücklichste und erklärten daselbst offen: „Den römischen Kaiser

als einen Erzherzog zu Oesterreich erkannten sie für sich und ihr Gotteshaus allein für einen besonderen Kastenvogt und Schirmherrn. Daß die von G. darauf Anforderung zu machen vermeinten, befremde sie um so mehr, als bekannt wäre, daß Pfalzgraf Philipp nebst Eroberung des Schlosses Geroldseck beide Kastenvogteien an sich gebracht, aus dessen Hand solche unmittelbar an das Haus Oesterreich gediehen wären; Se. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich und Inhaber dieser Kastenvogteien hätten auch solche allein genossen; wie denn sogar durch Urtheil des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, wohin Ettenheim-Münster von dem Urtheile des bischöflichen Officials zu Straßburg appellirt hatte, mit Recht gesprochen worden wäre: Es haben die geistlichen Richter zu Straßburg übel und nichtiglich prozedirt, Abt und Convent zu Ettenheim-Münster wohl appellirt, daher die sträßburgische Sentenz widerrufen sei, Se. kaiserlichen Majestät hingegen bei den Nutzungen, Zinsen und Gefällen der Ettenheim-Münster'schen Kastenvogtei geschirmt und gehandhabt werde, die von Geroldseck aber Schäden und Unkosten nach gerichtlicher Schätzung ersetzen sollen. Der Bischof von Straßburg wäre bei dieser rechtlichen Handlung weder erschienen, noch hätte selber dawider eine Einrede gethan; die von Geroldseck möchten wohl dawider an den Stuhl zu Rom appellirt haben, wären aber ihrem Rechte bei Zeiten nicht nachgekommen, weßwegen auf Anlangen Abts und Convents zu Ettenheim-Münster der von Geroldseck Appellation, 11. April 1512, für nichtig, das Mainzische Urtheil aber zu Kräften erkannt werde; der Kaiser demnach die Kastenvogtei zu Ettenheim-Münster aus des Pfalzgrafen Philipp Händen an sich gezogen, Abt und Convent daselbst für sie, ihre Nachkommen und Gotteshaus in seinen Schutz und Schirm genommen, ihnen auch zugesagt hatte, daß sie, der Abt und Convent sammt dem

Gotteshaufe mit der berührten Kastenvogtei in ewige Zeiten bei des Hauses Oesterreich Handen bleiben und niemanden anderem zugestellt werden sollen."

Es konnte diese Protestation und nachdrückliche Vorstellung des Abtes Lorenz dennoch nicht verhindern, daß kurz darauf der Bescheid der kaiserlichen Hofräthe zu Augsburg, 20. Sept. 1518, dahin erfolgte: „Der Hofrath lasse es bei des Kaisers Bescheid bleiben, daß er nämlich dem von Geroldseeck die zwei Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster zugestellt, und zwar beiden Gotteshäusern die derentwegen dem Kaiser bisher gereichten jährlichen 100 Gulden nachgelassen haben wollte, dieselben aber hierfür dem von Geroldseeck mit den Kastenvogteien, wie von Alters Herkommen ist, gewarten und nicht desto minder die Gotteshäuser in Schutz und Schirm des Hauses Oesterreich bleiben und gleich andern Landsäßen mit Diensten und anderm gewärtig sein, auch Mitleid tragen sollen, und ob zwischen den Gotteshäusern und den von Geroldseeck gemeldeter Kastenvogtei halben Irrung entstünde, von dem Kaiser den Regierungen zu Innsbruck und Ensisheim Befehl gegeben worden, sie der Billigkeit nach zu entscheiden.

5. Geroldseeck zum Zweitemal.

Gangolf, der Aeltere, bewarb sich indessen und empfing auch während der Zeit von dem Hochstifte Straßburg über die Kastenvogtei Ettenheim-Münster wirklich die Lehen. Aus dieser sowie aus anderen Ursachen hatte sich der Kaiser entschlossen, die eine Zeit lang selbst innegehabte Kastenvogtei obbemeldeten Herren und seinen Erben wiederum abzutreten und einzuräumen. Ein Gleiches geschah auch mit der Kastenvogtei Schuttern.

In dem darüber zu Augsburg, 20. Oktober 1518, ausgefertigten kaiserlichen Mandate war dem Abte zu Ettenheim-Münster bei Vermeidung schwerer Ungnade, Strafe, dazu Entziehung aller seiner und des Gotteshauses Freiheiten ernstlich geboten: „daß, nachdem dem Gangolf von G. und dessen Erben die Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster durch die Bischöfe zu Bamberg und Straßburg zu Lehen erteilt, der Kaiser ihm solche rechtlich nicht vorenthalten möchte, er (der Abt) auf den kaiserlichen Gabbrief und obberührten Abschied Gangolf Herrn zu Hohen-Geroldseeck und dessen Erben zu seinen und seines Gotteshauses Kastenvögte annehme, sie dafür achte und halte, ihnen auch alles das thue und verabsolgen lasse, wie es von Alters Herkommen ist, dann er und seine Vorfahren ihren Vorderen und nachmals Pfalzgrafen Philipp als Inhaber der Herrschaft Geroldseeck gethan und bewiesen haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dero-wegen nicht minder beide Abte zu Ettenheim-Münster und Schuttern nebst ihren Nachkommen und Gotteshäusern, dann auch die von Geroldseeck und ihre Erben des Hauses Desterreich Landsaßen seyn und bleiben, und sie (beide Abte) ihnen weiters oder anders nicht verpflichtet sein sollen, als viel solches dieselben Kastenvogteien berührt; die von Geroldseeck auch sie und ihre Gotteshäuser wider Altherkommen der Kastenvogtei nicht drängen noch beschweren und sonst keine andere Obrigkeit, denn allein, was der Kastenvogtei anhängt, über Ettenheim-Münster und Schuttern haben sollen.“

Kaiser Max hat kurz darauf, 12. Jänner 1519, das Zeitliche gesegnet. Dieser Todesfall veranlaßte die Abte zu Schuttern und Ettenheim-Münster, dem wider sie ergangenen Mandate um so weniger Folge zu leisten, als

die von Geroldseck mit übermäßiger Gewalt nicht nur die Kastenvogtei zu behaupten, sondern auch die daher rührenden Rechte nach unerträglicher Willkühr allzu sehr zu überschreiten suchten. Straßburg selbst erkannte gar wohl diese Unbilligkeit und lud deßhalb die von G. zur Verantwortung, dessen sie sich aber schriftlich weigerten. 10. März 1519.

Die Vorsteher beider Gotteshäuser wandten sich hierauf an die österreichische Regierung zu Ensisheim und erklärten: „daß sie ein für allemal keine andern Kastenvögte als die durchlachtigsten Fürsten von Oesterreich erkenneten; daß sie nicht entgegen seien, den von G. wegen ihrer vermeinten Ansprüche aller Orten, wohin sie von Recht und Billigkeit gewiesen werden mögen, Red' und Antwort zu geben, auch dasjenige, was mit Recht erkannt wird, gebühlich zu vollziehen. Es sei jedoch die Gewaltthamkeit der von G. nunmehr unerträglich, erheische demnach um so mehr die Noth, die landesfürstliche Regierung um deren Schutz und Schirm anzurufen, als die von G. unter dem Vorwande der Kastenvogtei sich allbereits unterstanden hätten, verschiedenen Gotteshausleuten und Unterthanen Eidespflicht aufzudringen und sie zu Frohndiensten zu zwingen, dessen doch kein Kastenvogt jemals befugt gewesen, sondern dergleichen Rechte den Gotteshäusern als Eigenthümern allein zustehen.“ Die Regierung erklärte, daß man ihnen nicht helfen könne, worauf sie der Regierung ihre Rathsstellen und zugleich den Schutz von Oesterreich aufkündeten.

Aber schon am 8. Mai desselben Jahres wiederholten die Aebte ihre vorige Bitte ganz flehentlich dahin, daß, weil die Regierung zu Ensisheim sie deren Hilfe und Beistandes wider die von Geroldseck unlängst vertröstet hätte, nunmehr alltäglich zu besorgen wäre, daß Gangolf

von G. oder sein Bruder ihre armen Leute unversehens überfallen und beschädigen dürfte, erwähnte Regierung dem Wolf von Kirchheim, Pfandherrn in Kenzingen, ihrem lieben Nachbarn den Befehl ertheilen möchte, ihnen mit den Seinen treulich beizustehen und sie zu retten.

Im Juni endlich wurde von der Regierung Jacob von Grebern mit etlichen Reitern und Fußknechten aufgegeben, auf Sonntag nach St. Johann theils zu Breisach, theils zu Kenzingen, Montags darauf aber auf beider Klöster Grund und Boden einzutreffen, sohin diese Gotteshäuser und ihre Unterthanen aus den Pflichten der von Geroldssee wiederum zu des Hauses Oesterreich und deren Stände vorderer Lande gewöhnlichen Huldigung und Pflicht zu nehmen. Dieses ward den Aebten vorläufig angezeigt und dem zugleich beigelegt: „die Herren der Regierung zu Innsbruck hätten gegen die Stände dieser Lande betheuert, es wäre mit ihrem Rath und Willen niemals geschehen, daß dieser zwei Gotteshäuser Kastenvogteien denen von Geroldssee wiederum zugestellt werden.“

Als solchergestalt die Aebte sowohl die österreichische Regierung zu Ensisheim als zu Innsbruck auf ihre Seite gebracht und den Unbilden, ja frevelhaften Eingriffen in die landesfürstlichen Rechte selbst, dessen sich die von G. unterstanden, auf diese Weise ziemlich gesteuert war, scheint ihre Gewaltthätigkeit auf einige Zeit eingeschränkt worden zu sein. Allein kaum war ein Jahr verflossen, so zogen sie mehrmals von dem Schlosse in vollem Grimme aus, überfielen am Dienstag nach St. Jakobi 1520 das Gotteshaus Schuttern zu Roß und zu Fuß gewaltiglich, führten alles Geld und Silbergeschirr, so sie darin gefunden, hinweg, zerbrachen Thüren, Gemach und Behältnisse mit unge-

stümen Geberden, bedrohten auch die Conventualen, daß, wosern sie dem Abte wider sie (von G.) weiter anhangen, die landesfürstlichen Statthalter, Regierungen und Rätthe mit Schriften oder sonst ansuchen würden, Gangolf von G. mit Feuer und Schwerdt erscheinen wolle, auch keiner der Conventualen seines Lebens bei dem Altare sicher sein solle.

Zu so entsetzlicher Drangsal war Ettenheim-Münster nicht weniger als das geplünderte Kloster Schuttern bemüßigt, ihre einzige Zuflucht zu dem Kaiser zu nehmen und ihn wehmüthig zu bitten, daß er als österreichischer Landesfürst und Schirmherr beide Klöster bei ihren Rechten handhaben und vor dergleichen grausamen Thätigkeiten fernhin beschützen möchte.

Carl V. erließ, 12. Sept. 1520, von Brüssel aus ein Mandat, kraft dessen dem Gangolf nicht nur seine freventliche und muthwillige Unternehmung wider Schuttern, sondern auch anbei, daß er des Kaisers Angehörige und des Abtes von Ettenheim-Münster Unterthanen zu Wittelbach mit wehrhafter Hand überzogen, ihm zu schwören genöthigt und solchergestalten dem Hause Desterreich abzubringen gesucht, alles Ernstes verwiesen worden ist. Die Aebte sammt ihren Gotteshäusern wurden auf's Neue in des Hauses Desterreich Schutz aufgenommen, dem Gangolf aber bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade geboten, so gewaltsamen Frevels sich fürderhin zu enthalten, innerhalb 8 Tagen nach Ueberantwortung dieses Mandats alles Entwendete dem Gotteshause zurückzustellen, allen Schaden zu erstatten, die dem römischen Könige als Erzherzog zu Desterreich und zugleich den Aebten beider Klöster angehörigen Unterthanen ihrer abgenöthigten Eidespflicht zu entlassen, übrigens selbst für seine Person nach Verkündigung des

Briefes auf den 30. Tag am königlichen Hofe zu erscheinen und wegen freventlich gebrochenen Landfriedens sowohl als über die Klagen berührter Aebte Urtheil und Recht gänzlich auszuwarten. Alles das war geboten unter Androhung der Reichsacht und Strafe von 100 Mark Goldes.

Wie weit der Graf diesem Strafbesehle nachgekommen, ist nicht angezeigt; wahrscheinlich hat er sich herausgelogen, wie alle seine Vorgänger.

Im J. 1522 wurde unter dem Bischof Wilhelm III. der Streit zwischen dem Abt Lorenz von Ettenheim-Münster und Gangolf, dem Jüngern, durch folgenden Vertrag ausgemacht:

1. Soll der Abt den Grafen wieder für seinen Kastenvogt anerkennen.

2. Soll der Graf die Unterthanen des Klosters ihres Eides entlassen, und sollen dieselben hiefür dem Abt allein huldigen, doch bei dieser Huldigung der Kastenvogteirechte halben ermahnt werden.

3. Soll die Jägerazung auf 20 Jahre verlängert werden.

4. Wenn sich wieder Spänne ereignen sollten, so sollen dieselben von dem Bischof beigelegt, oder, so dieses nicht geschehen, weiter appellirt werden.

5. Sollen dem Herrn von Geroldsee die noch ausständigen Steuern ausbezahlt werden.

6. Soll jeder Theil die bisher aufgegangenen Unkosten an sich haben.

Die österreichische Regierung wendete gegen diesen Vertrag nichts ein und schien überhaupt sich um die Sache nicht mehr anzunehmen. Dessen ungeachtet blieben die

Landstände bei ihrem Rechte und collectirten das Kloster 1529 gleich dem zu St. Peter auf dem Schwarzwalde, nämlich 10,260 Gulden.

Der Abt bat um Hilfe bei dem Bischof, der sich auch seiner angenommen, die Regierung gab aber zur Antwort, das Kloster werde darum collectirt, weil der Abt selbst um den österreichischen Schutz angehalten habe.

Wohl mochte, wie die Eingehung obigen Vertrages zeigt, der Uebermuth der Herren von Geroldseck durch Carl V. einigermaßen gedämpft worden und das Gotteshaus einige Zeit von ihnen unangefochten geblieben sein; nach dem Tode Gangolfs wußte aber Gangolf Quirin die erlittene Schmach seines Großvaters zu rächen.

Als er 1569 mit des Pfalzgrafen Böldern, so dieser dem Prinzen von Condé in Frankreich zu Hilfe geschickt hatte, dahin abreisen wollte, richtete er die Sache so ein, daß ein Oberster derselben Böldern mit 1000 Mann hier im Kloster seinen Musterungsplatz aufschlug, welche dann dem Kloster alle Früchte, Wein und Vieh hinwegnahmen, die Unterthanen plünderten und zuletzt noch alle Gebäude zerstörten, so daß der Schaden auf 10,000 Gulden geschätzt wurde.

Quirin verlor sein Leben in einer Schlacht in Frankreich und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Namens Jakob. Seine Vormünder waren Alwig Graf zu Sulz und Heinrich Graf zu Lupfen, die in ihrer Unterdrückung des Klosters noch weiter gingen.

Sie nahmen ihm die forstliche Obrigkeit, verhielten ihm die Häge, nahmen dessen Jäger aus ihrer Behausung und sperreten sie in Thurm, jagten rings um das Kloster herum, verboten den Unterthanen, ein Gebot oder Verbot von dem Abte anzunehmen, strafeten alle Kleinigkeiten male-

fizisch und ließen sich als Herren über Leben und Tod erkennen.

Man beklagte sich von Seiten des Klosters sowohl bei dem Bischof zu Straßburg als bei der Kammer zu Speier und erhielt von dem Kaiser Rudolph II. 1593 ein Mandat, worauf im folgenden Jahre mit Beiziehung vieler Schiedsrichter zu Willstetten ein neuer Vertrag errichtet, in welchem alle Zwistigkeiten beigelegt worden, also daß ein jeder wußte, was er zu thun hatte.

Gleichwie aber Geroldseck niemals gewohnt war, sich an einen Vertrag zu binden, so hielt es auch diesen geschlossenen Vertrag nicht, sondern fuhr fort, sich als alleinigen Herrn des Klosters aufzuführen, alle Rechte und Einkünfte desselben sich anzueignen.

Abt Christoph sollte auch die 1200 Gulden bezahlen, welche Gangolf und Walter 1536 theils von den Carthäusern, theils von Apollonia Sauter zu Freiburg aufgenommen und mit Einwilligung des Bischofs Wilhelm zu Straßburg die Kastenvogtei auf 6 Jahre versezt hatten, für welches Geld der damalige Abt Lorenz als Bürge gut gestanden war. Der Abt weigerte sich dagegen, wurde aber von der Regierung zu Zabern ermahnt, die benannte Summe zu bezahlen und also die Kastenvogtei wiederum auszulösen.

Inzwischen setzte Jacob von G. seine Bedrückungen gegen das Kloster fort, bis ihm endlich von dem Cardinal von Lothringen und Bischof zu Straßburg das Kastenvogteilehen durch einen Notar richterlich aufgekündet wurde. 1606, 31. März.

Er wandte sich an die Kammer zu Speier und verlangte, daß ihm die Kastenvogtei wieder zugestellt werde,

während das Kloster den Bischof bat, daß er es nicht mehr unter das vorige Joch möchte kommen lassen.

Im J. 1613 schrieb der Kaiser Matthias einen Reichstag nach Regensburg aus, welchem der Erzherzog Leopold und damaliger Bischof zu Straßburg gern in Person beigewohnt hätte. Er errichtete denn mit dem Kloster einen Vertrag mit dem Versprechen: daß, wenn ihm das Kloster 3000 Gulden vorstrecke, er die Kastenvogtei keinem Dritten mehr geben wolle; sollte er aber gezwungen werden, dieselbe den Herren von Geroldssee wiederum einzuräumen, so soll das Geld dem Kloster jedoch ohne Zins wiederum bezahlt oder von derselben Stunde an verzinst werden, so auch geschehen und das Kloster von diesem Gelde nichts mehr zu sehen bekommen hat. P. Bulffer erlaubt sich dabei die Bemerkung: „daß es nicht gut sei, den großen Herren Geld zu leihen.“

Jacob ruhte zwar nicht, die Rechte auf sein vermeintes Eigenthum allenthalben geltend zu machen, aber ohne Erfolg. Das Hochstift konnte von seinem einmal gegebenen Versprechen nicht mehr zurückgehen und war auch auf seinen eigenen Vortheil bedacht.

Uebrigens nahm der Streit von sich selbst ein Ende. Jakob starb 1634, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, darum mit ihm das kastenvogteiliche Mannlehen erloschen war.¹⁾

¹⁾ Der Kaiser schenkte die Herrschaft Geroldssee einem seiner Obersten, dem katholischen Adam Philipp von Kronberg. Nach dem Erlöschen dieses gräflichen Geschlechtes 1692 war die Anwartschaft auf die ortenauischen Besitzungen durch den Kaiser dem Grafen später Fürsten von der Leyen zugesichert, 1697.

6. Das Hochstift Straßburg zum Zweitenmal.

Nachdem mithin die Kastenvogtei über das Kloster wiederum an das Bisthum heimgefallen war, wurde zwischen beiden Theilen zur Vermeidung früher bestandener Mißhelligkeiten und Errichtung eines dauerhaften Friedens 1628, 17. November, ein neuer Vertrag abgeschlossen. Derselbe wollte zwar Anfangs dem Kloster sehr günstig und annehmbar erscheinen, in der Zeit aber sollte der Abt erfahren, zu welchen nachtheiligen Folgen für ihn und das Kloster durch diesen verschmitzten Vergleich der erste Grundstein gelegt worden ist.

Mit gar trostreichen, ja väterlichen Worten erklärt sich das Hochstift darin: „Es erkenne selbes gar wohl, wie sehr die von Geroldseeck der Kastenvogtei Einkommen und Zugehörung über die erste Gönning gesteigert, nach und nach immer höher gebracht, endlich gar überspannt; weil es aber mit dem Kastenvogtei-Schutz und Schirm nicht angesehen wäre, die Gotteshäuser zu beschweren und die Eigenschaft solchen Rechtes zu mißbrauchen, noch sich gebühren wolle, die eingeräumten Schuldigkeiten dergestalt zu überschreiten, so hätte man endlich beschlossen, dem Kloster Ettenheim-Münster zum Besten einen beständigen, um alle künftigen Angelegenheiten abzuwenden, heilsamen Vergleich zu treffen.“

Diese vorläufige süße Erklärung nebst Genehmhaltung alles desjenigen, was Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg im J. 1613 verschrieben, mußte zu einer angenehmen Einschläferung dienen. Indessen war die Absicht des Hochstiftes nicht sowohl auf die Regulirung der einmal hiemit festgesetzten Vogteirechte, welche von dem Kloster durch lange Zeit weder denen von Geroldseeck noch dem Hochstifte selbst eingestanden werden wollten, gerichtet, als suchte man vielmehr sich in die Landeshoheit einzudringen und diese, wie bald folgen wird, an sich zu reißen.

Die Vogteieinkünfte waren durch diesen Vergleich, vom J. 1629 anzufangen, auf jährlich 100 fl. an Geld und 130 Viertel Haber festgesetzt.¹⁾

„Weiter sollte das Hochstift nichts zu fordern, Ettenheim-Münster aber nichts zu reichen und zu geben haben, sondern jeder Theil sich damit jetzt und inskünftige zu allen Zeiten begnügen, ferner nichts suchen noch fordern, weder zu leisten noch zu leiden haben.“

Billigerweise hätte man dem Gotteshause damals nach den so vielen unter Geroldseck erlittenen Drangsalen zu einem allem Ansehen nach so friedfertigen Vergleich Glück wünschen sollen; allein ungeachtet dieser angezogenen Formalien, durch welche man alle anderen Forderungen als aufgehoben glauben mußte, hatte der Verfasser dieses Vergleiches gleich darauf unter dem Scheine, als ob er nur die Vogteirechte besser erläutern wollte, jene Rechte einfließen lassen, die nachher dem Kloster zum großen Nachtheile gereichen mußten.

Der zu diesem Ende geflissener Weise etwas verdunkelte Text lautet: „Wie nun die Mannschaft sich deren in Kriegsfällen zum musteren mit reisen als anderen des Bisthums Leuten und Unterthanen zu gebrauchen und zu bedienen haben.“

„Desgleichen die Appellation daher gehörig, so soll sowohl das Gotteshaus als alle und jede seiner Angehörigen in denen Fällen dem Bisthum und dessen regierenden Bischöfen gehorsam und gewärtig zu sein sich keineswegs widereu und allemal, wann die Unterthanen einem neuen Prälaten huldigen und schwören um so viel und in denen

¹⁾ An dieser Competenz mußten die Unterthanen die 100 fl. bezahlen, während das Kloster die Früchte gab.

Fällen, wie zugleich in den malefizischen Sachen dem hohen Stifte und Herren Bischöfen zu Straßburg die schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam zu erstatten bei leistenden Pflichten ernstlich vermahnt, wirklich angewiesen und verbunden werden.“

Durch diesen Vertrag wurde also schon damals von Seite des Bisthums dahin abgezielt, daß, wenn selbes nur einmal in zwei Effekten der landesherrlichen Hoheit, Appellation¹⁾ und Musterung zu Kriegszeiten²⁾ Grund gefaßt, eine dergleichen Einleitung auch die übrigen Rechte als Folgen einer vollständigen Landeshoheit seiner Zeit von selbst nach sich ziehen müsse.

Die nicht mit weniger List eingestreuten Worte des Vertrages lauten: „Neben der Superiorität, Hoheit, auch landesfürstlichen Obrigkeit und geistlichen Jurisdiktion ohne das über das Gotteshaus Ettenheim-Münster und dessen Zugehörd dem hohen Stift und Bisthum Straßburg gebührend und von altem zuständig, wird auch diese Kastenvogtei, Schutz und Schirm wie rechtens zu gebrauchen, dabei was einem treuen Kastenvogt obliegt und wohl ansteht zu

¹⁾ Die Appellation war schon früher an das Bisthum abgetreten. 1545 bat Abt Quirin den Bischof Erasmus, daß er als Reichsfürst die Appellation auf sich nehmen möchte, weil das kaiserliche Gericht zu Rottweil wegen seiner Entfernung nur mit großen Kosten besucht werden könne, was der Bischof gerne annahm, jedoch mit gegebenem Vorbehalt, daß dieses Recht den übrigen Rechten des Klosters nicht nachtheilig sein solle.

²⁾ Was das Musterungsrecht sei, hat theils dieser Vertrag, theils die Observanz erörtert, nämlich daß nur zur Kriegszeit die Mannschaft, welche zum Reichscontingent gefordert wurde, darunter zu verstehen gewesen sei. Sie wurde von Seite des Klosters ausgewählt und die Anzahl zur Einreihung unter das Reichscontingent nach Ettenheim geschickt.

leisten, demselben fürderhin einverleibt, das Gotteshaus, dessen Prälat, Convent, Zu- und Angehörige die Stift und deren regierende Herrn Bischöfe zu erkennen, zu halten, zu ehren und respektiren schuldig und verbunden sein.“

Weder der Abt noch Convent haben sogleich bemerkt, wo das Hochstift oder vielmehr der verschlagene Verfasser dieses Vertrages mit solchen Einstreuungen hinaus wollte. Sie mußten leider erst nach zwei Jahren (1630), da ihnen das Licht besser aufgegangen war, ihre Unvorsichtigkeit bedauern. Straßburg fing damals an, seine Gewalt immer weiter auszudehnen, Abt Caspar wollte aber solches gar nicht verstehen und schrieb deshalb an die bischöfliche Regierung zu Straßburg: „Es sei unbestreitbar und offenbar am Tage, daß sein anbefohlenen Gotteshaus die hohe Obrigkeit je und allezeit ruhig hergebracht und ohne einigen Eintrag bis auf diese Stunde ausgeübt habe. 1630, 21. Mai.“

Hierauf scheint zwischen beiden Theilen einige Zeit lang ziemliche Ruhe geherrscht zu haben. Indessen aber war das Kloster schon lange vorher in eine zweifache Stellung gerathen, welche für es sehr nachtheilig wurde.

Obgleich die Kastenvogtei von dem Kaiser Max an die Herren von Geroldseck zurückgegeben worden war, so blieb das Kloster dennoch in der Eigenschaft als Landsaß unter Oesterreich, und übte der Prälatenstand der vorderösterreichischen Lande die ihm von dem Kaiser verliehenen Rechte darüber aus.

Das Erste, was Oesterreich nach dem Kriegsrechte über sein erobertes Landsaßenthum geltend machte, war die Anlage sowohl von ordentlichen als außerordentlichen

Steuern¹⁾, gegen deren Zahlung sich der Abt und Convent weigerten.

Der Grund desselben aber war, weil sich das Bisthum Straßburg ebenfalls für berechtigt hielt, sowie seine weltlichen Unterthanen, also auch die gesammte Geistlichkeit bei allgemeiner Noth zu besteuern. 1577, 31. August, schrieb der Bischof Johann an den Abt Balthasar: „Demnach der Kaiser auf dem Reichstag zu Regensburg wider den Erbfeind eilende Hilfe und Schatzung bewilligt, und einer jeden Obrigkeit in dem Reichsabschiede zugelassen ist, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seien gefreit oder nicht gefreit, exempt oder nicht exempt, verhalten mit Steuer zu belegen, so sind wir der hochehrwürdigen Nothdurft nach

1) Die ordentlichen oder allgemeinen Steuern waren:

1. Die Türkensteuer, auch Römermonat oder Römerzug genannt, weil die Anlagen nach Form jener Anlagen gemacht wurden, welche die Stände sonst für jeden Monat verwilligt haben, wenn die Kaiser nach Rom reisten, um sich von dem Papste krönen zu lassen. Die Türkensteuer zur Abwendung der Türken von dem römischen Reiche war von dem ganzen Reiche gefordert und niemand weder geistlich noch weltlich, nicht einmal die Diensthofen davon ausgenommen. Sie mußte entweder in Soldaten oder in Geld entrichtet werden. Für einen Reiter war der monatliche Anschlag 12 Gulden, für einen Fußknecht 4 Gulden. Dieser Anschlag blieb jedoch nicht allezeit gleich, sondern wurde von den Kaisern oftmals ermäßigt.

2. Kreisgelder zur Unterhaltung der Soldaten für Beschützung eines jeden Kreises, sowie zur Verwendung von andern Nothwendigkeiten, z. B. Festungsbauten. Das römische Reich war von Kaiser Albert II. 1438 in Kreise eingetheilt.

3. Kammerzieler zur Unterhaltung des Kammergerichtes, welches unter Kaiser Max I. 1495 aufgekomen.

Diese Steuern wurden von den Kaisern oder dem Reiche, nicht von den Fürsten ausgeschrieben, wohl aber von diesen repartirt. In dem Fürstbisthum Straßburg fiel auf das Amt Ettenheim der vierte Theil, woran das Kloster ein Dritttheil zu bezahlen hatte.

auch entschlossen, neben unsern Unterthanen unsern Clerus und also euer Gotteshaus auch, wie bei unserm Stifte rechtmäßig Herkommen und Recht ist, ehester Gelegenheit zu belegen."

In Gleichem schrieb der Bischof der österreichischen Regierung ausdrücklich: „Das angeregte Kloster Ettenheim-Münster (habe) je und allweg, in Massen vorgemeldet, in Reichssteuern, Schatzungen, Hilfen, Anlagen und Collekten einem jederzeit regierenden Bischöfe zu Straßburg, dem sie dann auch als geistliche Personen alleinig unterwürfig, contribuiert, — — ihr wollet uns an solchem unserm wohlhergebrachten alten Herkommen, Recht, Gerechtigkeit und ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit keinen unnachbarlichen Eintrag thun."

Allein das Haus Oesterreich nahm auf diesen Widerspruch des Bischofs keine Rücksicht, sondern übte sein Besteuerungsrecht nach dem Kriegs- und Landsaßenrechte nach wie vor aus.

Von dem 16. Jahrhunderte an herrschte denn eine solche Verwirrung, daß es schwer zu entscheiden ist, wer Herr oder Vasall gewesen. Bald wollte Oesterreich, bald der Bischof zu Straßburg, bald der Herr von Geroldssee das Kloster besteuern, bald belegte der Abt seine Unterthanen selbst, wie aus dem unter Bischof Johann 1579 eingegangenen Vertrage erhellt: „Die Türkensteuer belangend, welche einzuziehen sich der Graf allein berechtigt zu sein vorgab; der Abt aber sagte, daß solche Einziehung ihm nur aus Viederlichkeit seiner Vorfahren sei zugestanden worden, ist beredet, daß der Graf die noch rückständigen Zieler allein, die künftigen aber mit dem Abte einzuziehen solle. Sollte der aber mit diesem nicht zufrieden sein, so soll er die Klage vor dem Gerichte vortragen."